

Eidgenössisches Departement des
Inneren EDI
Bundespräsident Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

ehealth@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

4-2-2 / MW

Bern, 9. März 2023

Stellungnahme zur Änderung des EPDG: Übergangsfinanzierung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der Änderungen im Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) sowie zum Vorentwurf der Änderungen in der Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (VE-EPDFV) betreffend Übergangsfinanzierung und Einwilligung Stellung nehmen zu können. Der GDK-Vorstand hat an seiner Sitzung vom 9. März 2023 die Vorschläge diskutiert und wie folgt dazu Stellung genommen.

Ausgangslage

Schon vor längerer Zeit wurde erkannt, dass die Verbreitung des elektronischen Patientendossiers (EPD) nur schleppend vorankommt. Die Gründe dafür sind vielfältig. Noch sind die Prozesse zur Beantragung einer eID zu wenig benutzerfreundlich und kompliziert. Der Vorstand der GDK erwartet deshalb, dass die Botschaft zum BGEID rasch dem Parlament übermittelt und die Vorarbeiten zur Umsetzung gestartet werden. Des Weiteren leidet die Verbreitung des EPD darunter, dass das EPDG keine klaren Verantwortungen, Kompetenzen und Durchsetzungsinstrumente definiert. Durch den Schritt, das EPD als Instrument der Krankenversicherung zu betrachten und somit das EPDG neu auch auf Artikel 117 Absatz 1 der Bundesverfassung abzustützen, eröffnen sich dem Bund neue Handlungsspielräume, die es erlauben, Kompetenzen und Aufgaben von Bund und Kantonen im Zusammenhang mit dem Betrieb des EPD umfassend zu regeln. Der Vorstand der GDK begrüsst dieses Vorgehen. Er teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass ein breiter Einsatz des EPD die Qualität der Gesundheitsversorgung noch verbessern und längerfristig die Effizienz des Gesundheitssystems erhöhen und somit die Kostenentwicklung im Bereich der Krankenversicherung positiv beeinflussen kann. Der Vorstand der GDK bemängelt jedoch, dass selbst diese erste Teilrevision frühestens Mitte 2024 ihre Wirkung entfalten kann und dass eine umfassende Revision nicht vor 2027 greifen wird. Bis dahin werden sich alle Akteure bemühen müssen, die Verbreitung des EPD in der Bevölkerung, bei den Gesundheitsfachpersonen und den Institutionen mit den vorhandenen rechtlichen und finanziellen Mitteln zu unterstützen. Das wird nach wie vor keine leichte Aufgabe sein und es besteht das Risiko, dass das EPD diese Periode nicht unbeschadet übersteht. Darauf muss auch das Parlament explizit hingewiesen werden und der Gesetzgebungsprozess sollte entsprechend beschleunigt werden.

Übergangsfinanzierung

Die Finanzierung der Stammgemeinschaften und Gemeinschaften steht vielerorts auf wackeligen Beinen. Dies ist mitunter auch ein Grund dafür, dass diese Anbieter bis heute nur beschränkt für ihr EPD werben, denn zusätzliche Dossiers sind auch immer mit zusätzlichen Kosten verbunden. Dass nun im EPDG eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, die es dem Bund erlaubt, den Stammgemeinschaften für den Betrieb und die Weiterentwicklung Finanzhilfen zu gewähren, wird begrüsst. Die GDK begrüsst ausdrücklich, dass die Finanzhilfen für alle seit der Zertifizierung eröffneten EPD gewährt werden können. Dies wird insbesondere der Tatsache gerecht, dass gewisse Stammgemeinschaften, mit Unterstützung der Kantone, bereits grosse Anstrengungen für die Verbreitung des EPD unternommen haben. Anzumerken ist, dass der vorgesehene Betrag pro eröffnetes Dossier von 30 CHF (15 CHF durch die Kantone und 15 CHF durch den Bund finanziert) deutlich zu tief bemessen ist, um den Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD zu sichern. Die Stammgemeinschaften werden somit auf weitere Finanzierungsquellen angewiesen sein. Des Weiteren gilt es zu bemerken, dass der Bund die Finanzhilfen nur gewährt, wenn die Kantone sich mindestens in gleicher Höhe an den Kosten der Stammgemeinschaften für den Betrieb und die Weiterentwicklung beteiligen. Diese Bedingung verkompliziert die Sache ungemein, insbesondere da mehrere Stammgemeinschaften ein Kantonsgebiet oder umgekehrt eine Stammgemeinschaft mehrere Kantone abdecken kann. Es braucht somit wohl nicht nur eine Koordination in der Gewährung von Finanzhilfen zwischen Bund und Kantonen, sondern auch zwischen den Kantonen. Vieles spricht dafür, dass der Bund alleine bereits in der Zwischenphase die Finanzierung nach den von ihm ja vorgegebenen Regeln sicherstellt, da er auch die Rahmenbedingungen und Regeln für den Betrieb definiert. Gleichwohl scheint diese duale Finanzierung die einzige Möglichkeit zu sein, dass der Bund Finanzhilfen sprechen dürfte. Sollte sich die duale Übergangsfinanzierung durchsetzen, gilt es zu beachten, dass nicht alle Kantone bei Inkrafttreten des geänderten EPDG über eine kantonale gesetzliche Grundlage für kantonale Finanzhilfen verfügen werden. Es ist deshalb zu prüfen, inwiefern eine bundesrechtliche Regelung eine klarere Basis für allenfalls notwendige kantonale Gesetzesgrundlagen bilden kann. Generell darf eine Auszahlung von Finanzhilfen des Bundes zeitlich nicht von bereits erfolgten Auszahlungen abhängig gemacht werden, bzw. die Kantone müssen auch die Möglichkeit haben, ihre finanzielle Unterstützung unter Vorbehalt zu gewähren und sie im Fall, dass der Bund ein Gesuch abschlägig beurteilt, wieder zurückzuziehen.

Konkreter Antrag

Für die Auszahlung der ersten Finanzhilfen im 2024 muss ein Nachweis einer zugesicherten Beteiligung der Kantone ausreichend sein. Gesetz und Verordnung sind entsprechen anzupassen.

Zugriff Health Provider Directory (HPD)

Durch die finanzielle Mitverantwortung der Kantone in Form einer Beitragszahlung pro eröffnetes Dossier dürfte sich das Interesse der Kantone erhöhen, dass die Leistungserbringer behandlungsrelevante Dokumente im EPD ihrer Patientinnen und Patienten ablegen und auf bereits vorliegende Dokumente zugreifen. Ob die Leistungserbringer dazu nur schon technisch und organisatorisch überhaupt in der Lage sind, kann im sogenannten Health Provider Directory (HPD) überprüft werden, dem Verzeichnis aller im EPD registrierten Gesundheitsfachpersonen und Organisationen. Der Bund führt heute gemäss Artikel 14 EPDG mehrere zentralen Abfragedienste, zu welchen gemäss Artikel 39 der Verordnung über das elektronische Patientendossier (EPDV) auch der HPD gehört. Zugriff auf diesen Dienst haben jedoch nur der Bund und die Stammgemeinschaften und Gemeinschaften. Den Kantonen ist dieser Zugriff verwehrt. Dies führte bereits im Zusammenhang mit dem seit dem 1.1.2022 geltenden neuen Zulassungskriterium für Ärztinnen und Ärzten zur OKP – nämlich der Verpflichtung zum Anschluss an eine Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft – sowie der diesbezüglichen Prüfungs- und Aufsichtspflicht der Kantone im Rahmen des ebenfalls auf den 1.1.2022 neu eingeführten formellen Zulassungsverfahrens zur OKP zu

diversen Ärgernissen und Unverständnis. Damit die Kantone ihren Prüfungs- und Aufsichtspflichten sowie ihren Verantwortlichkeiten insgesamt effizient nachkommen können, ist ihnen rasch der Zugriff auf den kompletten HPD zu gewähren. Aus Sicht des Vorstandes der GDK kann mit diesem Zugriffsrecht nicht bis zur umfassenden Revision gewartet werden, der Zugriff ist bereits heute notwendig für die Umsetzung von geltendem Bundesrecht.

Konkreter Antrag

Es ist für die zuständigen Stellen der Kantone ein explizites umfassendes Zugriffsrecht auf den HPD zu schaffen. Da die Botschaft vom 29. Mai 2013 zum EPDG erklärt, dass es sich bei denen in den Abfragediensten bearbeiteten Daten nicht um besonders schützenswerte Personendaten nach Bundesrecht handelt, dürfte dies einfach umzusetzen sein.

Einwilligung

Nach geltendem Recht ist eine schriftliche Einwilligung der Patientin oder des Patienten für die Erstellung eines EPD erforderlich. Dies bedeutet, dass die Einwilligung entweder handschriftlich oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur signiert werden muss. Dies hat zur Folge, dass die Hürden für einen rein elektronischen Eröffnungsprozess sehr hoch sind. Mit der vorgeschlagenen Anpassung des EPDG und der EPDV kann neu die Einwilligung auch mit einem Identifikationsmittel, wie es sowieso schon für die Eröffnung eines Dossiers benötigt wird, bestätigt werden. Diese Anpassung unterstützt der Vorstand der GDK explizit.

Konkreter Antrag

Es ist zu prüfen, ob der Eröffnungsprozess nicht noch weiter vereinfacht werden kann.

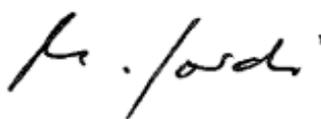
Für die Verbreitung des EPD ist es wichtig, dass die Attraktivität des EPD erhöht wird. Dazu gehört auch, dass die Erwartung der Patientinnen und Patienten, behandlungsrelevante Daten werden systematisch im EPD abgelegt, erfüllt wird. Dafür müssen die ans EPD angeschlossene Gesundheitsfachpersonen und Institutionen auch verbindlich dazu angehalten werden, Dokumente im EPD abzulegen. Diese Auflage ist in der geltenden Gesetzgebung so nicht explizit vorgesehen, was es zu korrigieren gilt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Regierungsrat Lukas Engelberger
Präsident GDK



Michael Jordi
Generalsekretär

Beilage:

Antwortformular